

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Aufgaben und Ziele	2
§ 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt.....	2
§ 3 - Ausgeschlossene Abfälle	3
§ 4 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen.....	4
§ 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht.....	4
§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang	5
§ 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	6
§ 9 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	6
§ 10 - Abfallbehälter und Abfallsäcke	6
§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter.....	7
§ 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	8
§ 13 - Benutzung der Abfallbehälter.....	8
§ 14 - Häufigkeit und Zeit der Leerung.....	10
§ 15 - Sperrige Abfälle.....	10
§ 16 - Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.....	11
§ 17 - Anmeldepflicht	11
§ 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht.....	12
§ 19 - Unterbrechung der Abfallbeseitigung.....	12
§ 20 - Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle	12
§ 21 - Abfallentsorgungsgebühren.....	12
§ 22 - Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	13
§ 23 - Begriff des Grundstücks.....	13
§ 24 - Ordnungswidrigkeiten	13
§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	14

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.2011 (GV.NRW.2011, S. 685),
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung vom 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gebiet der Stadt anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit auszeichnen.

§ 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Märkischen Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Baum- und Strauchschnitt
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll)

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung
6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
7. Einsammeln von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken der Stadt
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung (Holsystem) mit Abfallbehältern (Müllbehälter, Grüne Tonne, Gelbe Tonne) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Großgeräte, Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Altglas, pflanzliche Abfälle aus Haus- und Schrebergärten, Elektro- und Elektronik-Kleingeräte, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Pappe/Papier/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3 - Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
 2. Abfälle, die nicht in der Anlage zu § 9 (Positivkatalog) der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.
 3. Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 4. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrWG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrWG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
 5. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20

Abs. 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

6. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt angefallen sind.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LAbfG NW, der GewAbfV und der Abfallwirtschaftssatzung des Märkischen Kreises zur Entsorgung verpflichtet.

§ 4 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 Satz 1 sowie § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Märkischen Kreis bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Die gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die in Abs. 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Sammelfahrzeugen abgegeben werden

§ 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungsein-

richtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten nicht für pflanzliche Abfälle von Haus- und Schrebergärten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrWG-/AbfG übertragen worden sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG);
- Soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

§ 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des / der Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Wertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 - Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) . Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, den Standplatz an dem die Müllbehälter zur Abfuhr bereitzustellen

sind, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Im Umleersystem

- Müllbehälter mit 60 l Fassungsvermögen
- Müllbehälter mit 80 l Fassungsvermögen
- Müllbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
- Müllbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
- Grüne Tonne mit 240 l Fassungsvermögen
- Gelbe Tonne mit 240 l Fassungsvermögen
- Müllbehälter mit 360 l Fassungsvermögen
- Grüne Tonne mit 360 l Fassungsvermögen
- Müllbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen
- Grüne Tonne mit 1.100 l Fassungsvermögen
- Gelbe Tonne mit 1.100 l Fassungsvermögen
- Müllbehälter mit 2.500 l Fassungsvermögen
- Müllbehälter mit 5.000 l Fassungsvermögen

2. Im Bringsystem (Altglas, pflanzliche Abfälle von Haus- und Schrebergärten, Elektro- und Elektronik-Kleingeräte)

- Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 3,3 cbm
- Absetzbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 cbm

3. Im Wechselsystem

- Absetzbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 cbm.

Über die Abfuhr im Wechselsystem entscheidet die Stadt auf Antrag unter Berücksichtigung der §§ 5 und 6 dieser Satzung und unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und des Anschlusspflichtigen.

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind bei der Sperrgutabfuhr (§ 15) bereitzustellen.

(4) Der Abfall darf nur in die nach den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Abfallbehälter / Abfallsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise abgelagert werden. Andere Abfallbehälter, Abfallsäcke werden grundsätzlich weder geleert noch abgefahren.

§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für jedes Grundstück wird mindestens ein Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l vorgeschrieben. Die Benutzung größerer Müllbehälter ist möglich.

(2) Für jedes Grundstück werden mindestens eine Grüne Tonne und eine Gelbe Tonne mit einem Fassungsvermögen von 240 l vorgesehen. Die Benutzung größerer Gelber / Grüner Tonnen ist möglich.

- (3) Wird festgestellt, dass die angeforderten Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines zusätzlichen oder eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

§ 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Stadt kann im Einzelfall den Standplatz und den Entleerungsort der Abfallbehälter vorschreiben.

§ 13 - Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer oder Haushaltungen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Es ist untersagt
1. andere als zulässige Abfälle einzufüllen,
 2. die Abfallbehälter anderen als den jeweiligen Benutzungspflichtigen zur Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen,
 3. Abfälle in anderen als dem jeweiligen Grundstück zugeteilten Abfallbehältern einzufüllen,
 4. Abfälle, soweit es sich nicht um wieder zu verwertende Rohstoffe handelt, einem anderen als der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Abfallbesitzer / Abfallerzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen nach der VerpackV sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in die Grünen Tonnen einzufüllen.
 3. Verkaufsverpackungen sind in die Gelben Tonnen einzufüllen.
 4. Verbleibender Restmüll ist in die Müllbehälter einzufüllen.

- (6) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Abfallbehälter sind stets in sauberem Zustand zu halten und sachgemäß und schonend zu behandeln. Beschädigungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, eingeschlämmt, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (7) Die nachstehend aufgeführten Abfallbehälter dürfen maximal mit folgenden Gewichten befüllt werden:

1. Umleersystem

	Vol (l)	Max. Zuladung (kg)
Müllbehälter	60	80
Müllbehälter	80	80
Müllbehälter	120	80
Müllbehälter	240	120
Grüne Tonne	240	120
Gelbe Tonne	240	120
Müllbehälter	360	150
Grüne Tonne	360	150
Müllbehälter	1.100	450
Grüne Tonne	1.100	450
Gelbe Tonne	1.100	450
Müllbehälter	2.500	2.000
Müllbehälter	5.000	2.000

2. Wechselsystem

	Vol (cbm)	Max. Zuladung (t)
Absetzbehälter	7	8
Absetzbehälter	10	8
Absetzbehälter	15	7,5
Absetzbehälter	20	7,5
Absetzbehälter	30	7,5
Absetzbehälter	40	7,5

- (8) Pflanzliche Abfälle (Baum- und Strauchteile) dürfen nicht länger als 2m sein und einen Durchmesser von 15 cm nicht überschreiten.
- (9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (10) Überfüllte Abfallbehälter und solche, die nicht dem eingeführten System entsprechen, entbinden die Stadt von der Abfuhrpflicht.
- (11) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 - Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die in den Müllbehältern (Umleersystem) gesammelten Abfälle (Reststoffe) werden wie folgt entleert:
- Müllbehälter mit 60 l – 1.100 l Fassungsvermögen 14-tägig
Bei nachgewiesener Kompostierung ist eine Verlängerung der Entsorgungsrhythmen bei Grundstücken mit bis zu zwei Einwohnern möglich.
 - Müllbehälter mit 2.500 l und 5.000 l Fassungsvermögen wöchentlich
- (2) Die Grünen Tonnen werden alle vier Wochen, die Gelben Tonnen 14-tägig geleert.
- (3) Die Umleerbehälter / Absetzbehälter (Bringsystem) und die Absetzbehälter (Wechselsystem) werden bei Bedarf abgefahren. Die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen erfolgt in den Monaten April bis Oktober einen jeden Jahres.
- (4) Für die Abfuhr der Abfallbehälter im Umleersystem werden die Abfuhrtage von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben; ebenso bei notwendigen Änderungen (z.B. Wochenfeiertagen).
- (5) Die Müllbehälter mit 60 l – 1.100 l Fassungsvermögen, die Grünen Tonnen und die Gelben Tonnen sind am Tage der Abfuhr bis 06.00 Uhr aufnahmegericht, d.h. mit der Aufnahmetasche unmittelbar zur Fahrbahn und paarweise mit einem Abstand von 10 cm zwischen den Paaren, an festzulegenden Standorten (Gehwegrand, Fahrbahnrand) bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich wieder zu entfernen. Die Müllbehälter mit 2.500 l und 5.000 l Fassungsvermögen werden am Tage der Abfuhr durch das Abfuhrpersonal vom Standplatz (außerhalb der Gebäude) abgeholt, entleert und an ihren Standplatz zurückgebracht. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer das Befahren und Betreten ihrer Grundstücke zu dulden.
- (6) Beim Wechselsystem werden die Abfallbehälter am jeweiligen Standplatz zum Entleeren abgeholt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer das Betreten und Befahren ihrer Grundstücke zu dulden.

§ 15 - Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Müllbehältern (§ 10) eingefüllt und von Hand verladen werden können. Zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere Möbel, Matratzen, Teppich. Nicht zu den sperrigen Abfällen insbesondere Holzzäune, Sanitärobjekte, Türen und Fenster.
- (2) Der Grundstückseigentümer und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2,3 und 5 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

- (3) Die Abfuhrtermine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt und bekannt gegeben. Änderungen werden ebenfalls bekannt gegeben.
- (4) Die Abfuhr sperriger Abfälle ist unter Angabe von Anzahl und Art der Gegenstände der Stadt mitzuteilen. Dabei ist der gewünschte Abfuhrtermin mitzuteilen.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind am Tage der Abfuhr bis 6 Uhr an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Die Stadt kann im Einzelfall einen Ort zur Bereitstellung bestimmen.
- (6) Nicht abgeholte sperrige Abfälle sind unverzüglich wieder zu entfernen

§ 16 - Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2,3 und 5 das Recht, Elektro- und Elektronik-Großgeräte (Gruppen gemäß § 9 Abs. 4 Ziff. 1-3 ElektroG) gesondert abfahren zu lassen.
- (3) Die Abfuhrtermine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt und bekannt gegeben. Änderungen werden ebenfalls bekannt gegeben.
- (4) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Großgeräten ist unter Angabe von Anzahl und Art der Stadt mitzuteilen. Dabei ist der gewünschte Abfuhrtermin mitzuteilen.
- (5) Elektro- und Elektronik-Großgeräte (Holsystem) sind am Tage der Abfuhr an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.
- (6) Nicht abgeholte Elektro- und Elektronik-Großgeräte sind unverzüglich wieder zu entfernen.
- (7) Elektro- und Elektronik-Kleingeräte (Gruppen gemäß § 9 Abs. 4 Ziff. 4 und 5 ElektroG) sind zur Sammelstelle der Stadt zu bringen und in die dort aufgestellten Umleerbehälter einzufüllen.

§ 17 - Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Abfallbesitzer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Abfallbesitzer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 GG) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 - Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 20 - Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 - Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22 - Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er
- a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der kommunalen Entsorgungseinrichtung nicht überlässt;
 - c. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
 - d. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle entgegen § 9 dieser Satzung nicht bestimmungsgemäß zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert;
 - e. Abfälle in andere als die nach § 10 zugelassenen und dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter / Abfallsäcke einfüllt oder in anderer Weise ablagert;
 - f. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - g. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt;
 - h. die Depotcontainer für Altglas außerhalb der in § 13 Abs. 12 dieser Satzung genannten Zeiten benutzt;
 - i. ohne einen triftigen Grund sperrige Abfälle mehr als einen Tag vor dem Abfuhrtermin bereitstellt;
 - j. nicht abgeholte sperrige Abfälle nicht spätestens am nachfolgenden Tag entfernt;

- k. Elektro- und Elektronik-Altgeräte entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung nicht einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuführt;
 - l. nicht abgeholte Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht spätestens am nachfolgenden Tag entfernt;
 - m. den erstmaligen Anfall oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - n. die Anordnungen der Beauftragten gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung nicht befolgt;
 - o. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 außer Kraft.

